

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen**

Vom 22. Mai 1992

1 Zuordnung

Die Zuordnung ist wie folgt vorzunehmen:

- 1.1** Gruppe 1:
 - Beschäftigte mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung
- 1.2** Gruppe 2:
 - Beschäftigte mit Hochschulabschluss
- 1.3** Gruppe 3:
 - Beschäftigte mit Meisterprüfung im Handwerk, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft
 - Industriemeister
 - Absolventen von Fachschulen
 - vergleichbare Qualifikationen in Wirtschaft und Verwaltung
- 1.4** Gruppe 4:
 - Beschäftigte, für die 1.1 bis 1.3 nicht zutreffen

2 Einzelstundenvergütung

2.1 Für eine Unterrichtsstunde gelten folgende Vergütungssätze:

- 2.1.1 Gruppe 1: 19,75 DM
- 2.1.2 Gruppe 2: 16,60 DM
- 2.1.3 Gruppe 3: 13,40 DM
- 2.1.4 Gruppe 4: 10,05 DM

2.2 Für den fachtheoretischen Unterricht oder fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen wird neben der Vergütung nach 2.1 ein Zuschlag von 5,90 DM je Unterrichtsstunde gewährt.

3 Monatsvergütung

3.1 Ist Monatsvergütung vereinbart, so errechnet sich die Höhe der Vergütung wie folgt:

$$\frac{\text{Vergütungssatz} \cdot \text{Zahl der Wochenstunden} \cdot 42 \text{ (Wochen)}}{12 \text{ (Monate)}}$$

Wird der Unterricht spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn aufgenommen und während des ganzen weiteren Schuljahres ununterbrochen erteilt, so wird die Monatsvergütung auch während der nächsten Sommerferien gezahlt.

3.2 Höhe der Monatsvergütung je Wochenstunde

- 3.2.1 Bei einem Vergütungssatz von 19,75 DM: 69,15 DM
- 3.2.2 Bei einem Vergütungssatz von 16,60 DM: 58,10 DM
- 3.2.3 Bei einem Vergütungssatz von 13,40 DM: 46,90 DM
- 3.2.4 Bei einem Vergütungssatz von 10,05 DM: 35,20 DM

3.3 Für den fachtheoretischen Unterricht oder fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen wird neben der Vergütung nach 3.2 ein Zuschlag von 19,70 DM je Wochenstunde gewährt.

4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vergütungssätze gemäß 2 und 3 möglich, über die das Staatsministerium für Kultus entscheidet.

5 Anpassung

Die Vergütungssätze und die Monatsvergütung gemäß 2 und 3 ändern jeweils um den Prozentsatz um den sich die Bezüge für angestellte Lehrkräfte des Freistaates Sachsen ändern. Die Änderung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Bezüge für angestellte Lehrkräfte des Freistaates Sachsen ändern.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

Nowak
Staatssekretär

Anlage

Vergütungssätze

	vom 1. Januar 1998 bis 31. August 1998 (DM)	ab 1. September 1998 (DM)
1. Einzelstundenvergütung gemäß Nr. 2.1 1)		
Gruppe 1:	32,86	33,44
Gruppe 2:	27,67	28,16
Gruppe 3:	22,27	22,66
Gruppe 4:	16,72	17,02
2. Monatsvergütung gemäß Nr. 3.2 ¹⁾		
Gruppe 1:	115,01	117,04
Gruppe 2:	96,84	98,56
Gruppe 3:	77,94	79,31
Gruppe 4:	58,52	59,57
3. Zuschlag gemäß Nr. 2.2 1)	9,82	9,99
4. Zuschlag gemäß Nr. 3.3 1)	34,37	34,96

- 1) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen, vom 22. Mai 1992

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen 2. Änderung

vom 5. Dezember 1995 (MBI.SMK S. 1)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen 3. Änderung

vom 11. Dezember 1996 (MBI.SMK S. 6)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zuordnung und Vergütung von Lehrkräften, die nicht dem BAT-O unterfallen 4. Änderung

vom 18. September 1998 (MBI.SMK S. 292)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahre 1992

vom 2. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1263)